

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

9. September 2008

Bundesgerichtshof
Herrenstrasse 45a

76133 Karlsruhe

**EILT! u.a. Forderung auf sofortige Einstellung der „Zwangsv
versteigerungsverfahren“ (K 157/O4 – K 159/O4) des
Amtsgerichts D-82362 Weilheim, des Landgerichts München II
und Ihrer „Zwangsvsteigerungsverfahren“
V ZB 45/O7, V ZB 46/O7 und V ZB 11/O8! Der
Verteilungstermin am 11.09.2008, 9.00 Uhr (Amtsgericht
Weilheim), ist s o f o r t aufzuheben!!!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergaenzung zu meiner Eingabe vom 30.08.2008 überlasse ich Ihnen als Anlage meine heutige Eingabe ans Landgericht München II und nehme auf die dortigen Ausführungen/Forderungen/Anlagen – die auch für Sie gelten! - zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich Bezug. Ich fordere Sie auf, Ihre „Zwangsvsteigerungsverfahren“ V ZB 45/O7, V ZB 46/O7 und V ZB 11/O8 sofort einzustellen und saemtliche „Zwangsvsteigerungsverfahren“ sofort selbst vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen. **Der auf den 11.09.2008, 9.00 Uhr, vom Amtsgericht Weilheim angesetzte Verteilungstermin ist sofort abzusetzen.** Ich fordere die sofortige Rücküberweisung etwaiger bezahlter Gelder. Wegen der Justizrechte des Haus-Nr. 25 sind Sie nicht zustaendig und somit automatisch befangen. Mit Beschluss vom 17.08.2008 (liegt dem Amtsgericht Weilheim und der Gemeinde D-82438 Eschenlohe vor) sind saemtliche Zwangsvsteigerungsverfahren – über die Justizrechte des Haus-Nr. 25 - bereits aufgehoben. Sie sind nicht berechtigt und nicht kompetent, diese Entscheidung zu umgehen.

Hochachtungsvoll



(gez. Christian Georg Huber)
1 Anlage

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

9. September 2008

Landgericht München II
Denisstrasse 3
80335 München

**EILT! u.a. Forderung auf sofortige Einstellung der „Zwangs-
versteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des
Amtsgerichts D-82362 Weilheim! Der Verteilungstermin am
11.09.2008, 9.00 Uhr, ist s o f o r t aufzuheben!!!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunaechst weise ich den am 27.08.2008 vom Amtsgericht Weilheim erteilten Hinweis: „*Saemtliche Beschlüsse in den Zwangsversteigerungsverfahren wurden öffentlich bzw. an einen vom Gericht bestellten Zustellungsvertreter zugestellt, da keine zustellfaehige Adresse bekannt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass dies auch künftigt in dieser Weise geschehen wird, solange keine zustellfaehige Anschrift mitgeteilt wird.*“ vollumfaenglich zurück. Die Gemeinde Eschenlohe ist nicht berechtigt zu unterschlagen, dass ich meinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe seit meiner Geburt bis heute habe. Dasselbe gilt für Sie.

Meine Nachforschungen haben ergeben, dass in Eschenlohe 1966 von Hausnummern auf Strassennummern umgestellt wurde. Unabhaengig davon, dass dies bei der Mühle vor Eschenlohe nicht geht und nichtig ist, besteht jedenfalls seitdem die Möglichkeit sich entweder über die alte Hausnummer zu registrieren oder über die neue Strassenbezeichnung. Da sowohl die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ als auch die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ komplett falsch sind, kann ich ausschliesslich und allein über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe registriert werden.

Ausserdem verlange ich, dass ich über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe registriert und geführt werde! Hier besteht noch dazu die Besonderheit, dass die Mühle vor Eschenlohe nicht zur Gemeinde Eschenlohe gehört, sondern deren Nachbar ist.

Ich habe meinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und es ist ein beschrifteter Briefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe vorhanden. Ich halte mich tatsaechlich im Mühlengelaende vor Eschenlohe auf. Sie sind daher verpflichtet, saemtliche Verfahren über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe zu führen und haben dafür zu sorgen, dass alles, was mich betrifft, auch direkt über das Haus-Nr. 25 mir zugeht. Wenn die Deutsche Post AG in den Hausbriefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe nichts einwirft, so ist dies nicht mein Verschulden. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ihre Schreiben (sofern Sie auch ans Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe adressiert sind) mir auch zugehen! Im übrigen habe ich nie die Mühlstrasse 25, 82438 Eschenlohe als Adresse angegeben!

Zur Einsetzung eines Zustellungsbevollmaechtigten sind und waren sowohl Sie als auch das Amtsgericht Weilheim nicht befugt. Wirksame Zustellungen liegen daher nicht vor. Schon deswegen sind Ihre Zwangsversteigerungsverfahren und die des Amtsgerichts Weilheim vollkommen nichtig.

Noch dazu sind Sie zur Durchführung von Verfahren gegen mich überhaupt nicht berechtigt. Nach Erkundigungen habe ich herausbekommen, dass es das Amtsgericht Weilheim (bzw. das Landgericht Weilheim, als dessen Rechtsnachfolger das Amtsgericht Weilheim auftritt) war, wer um 1800 – im Rahmen der Saekularisation – dem Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit (ein eigenes Justizrecht) einraeumte. Dieses Justizrecht ist sogar 1895 (also rund 95 Jahre spaeter!) in der Geschaeftsregisternummer 343 des königlichen Notars Möser in Garmisch vom 10.05.1895 für die Müllerswitwe Apollonia Huber, Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe ausdrücklich fixiert. Da das Haus-Nr. 25 bis heute existiert, sind Sie zur Durchführung von

„Zwangsversteigerungsverfahren“ gegen die Mühle vor Eschenlohe nicht berechtigt. Sie sind an die Entscheidung des Landgerichts Weilheim von mehr als zweihundert Jahren gebunden. Unabhaengig davon können Sie sich nicht über die Mühlenrechte vor Eschenlohe hinwegsetzen. Dazu haben Sie keine Berechtigung. Dies können Sie auch nicht dadurch umgehen, indem Sie über gefaelschte Grundbücher, gefaelschte Stellungnahmen, gefaelschte Kataster, gefaelschte Gutachter, gefaelschte Urkunden, gefaelschte Titel usw. über gefaelschte Adressen („Mühlstrasse 40, Eschenlohe“; „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“) die „Zwangsversteigerungen“ betreiben. Ihre „Zwangsversteigerungen“ beruhen einzig und allein auf der vollkommenen Unterschlagung/Wegfaelschung des Haus-Nr. 25. Ihre „Zwangsversteigerungen“ sind Betrug und somit nichtig. **Meine Forderungen:**

I. Ich mache form- und fristgerecht (am 27.08.2008 haendigte mir Frau Ingrisch vom Amtsgericht Weilheim Ihre Entscheidung vom 17.01.2008 aus; ansonsten liegt mir von Ihnen nichts vor!) die Nichtigkeit Ihres Beschlusses vom 17.01.2008 sowie Ihre weiteren Beschlüsse (die mir nicht vorliegen) geltend und fordere

deren sofortige Ausserverkehrziehung.

II. Ich fordere die sofortige Einstellung (ist in jedem Stadium des Verfahrens möglich) der „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim (inklusive – Ihrer Folgeverfahren und darin ergangenen Urteile, Entscheidungen, Beschlüsse und dergleichen), u.a. wegen Nichtigkeit und Sittenwidrigkeit. Der auf 11.09.2008; 9:00 Uhr, angesetzte Verteilungstermin ist **sofort** abzusetzen. Sofern Geld bezahlt wurde, ist dies umgehend rückzuüberweisen!

III. Ich fordere die sofortige vollumfaengliche und kostenlose Ausserverkehrziehung saemtlicher „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 (inklusive – Ihrer - Folgeverfahren), samt allen darin erlassenen Beschlüssen, Urteilen, Entscheidungen, Verfügungen und erstellten Gutachten.

IV. Ich bestehe u.a. ausdrücklich auf der sofortigen Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts Weilheim vom 24.08.2004, da dieser Beschluss (die Grundlage der „Versteigerungen“ und der weiteren wichtigen Entscheidungen bildet!) auf der URNr. 790/1968 des Notars Bitterauf beruht und ich diese Urkunde nicht unterschrieben habe.

V. Ich beanspruche vollkommen Kostenfreiheit und Befreiung vom Anwaltszwang, da verdeckt das Hs.-Nr. 25 meines Vaters, mit allem was dazu gehört, versteigert wird und das Hs.-Nr. 25 einen Einheitswert von 5.000.- DM hat.

B E G R Ü N D U N G u.a. :

Mit Urteil vom 17.08.2008 wurden die „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 über die Justizrechte des Haus-Nr. 25 bereits aufgehoben. An dieses Urteil sind Sie gebunden, da Sie über die Mühlenrechte vor Eschenlohe nicht verfügen können. Vor 200 Jahren hat das Landgericht Weilheim selbst die Justizrechte dem Haus-Nr. 25 nicht wegnehmen können. Sie können (jetzt) nicht davon abweichen.

Noch dazu wurden saemtliche „Zwangsversteigerungsverfahren“ über die URNr. 790/1968 des Notars Dr. Otto Bitterauf in Weilheim vom 22.04.1968 eingeleitet. Diese Urkunde bildet die Grundlage der wichtigen „Zwangsversteigerungen“. Da ich diese Urkunde nie unterschrieben habe, entbehren all Ihre „Zwangsversteigerungen“ jeglicher Rechtsgrundlage. Die Wüstenrot AG hat somit weder Sicherheit noch Forderung. Die Wüstenrot AG ist über die URNr. 790/1968 weder verfügungs- noch weisungsberechtigt. Der Beschluss vom 24.08.2004 des Amtsgerichts Weilheim auf Anordnung der Durchführung der „Zwangsversteigerung“ gegen die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (beruht auf der URNr. 790/1968, die ich nie unterschrieben habe!) ist – aufgrund falscher Tatsachen - wegen der Wüstenrot AG (die keine Berechtigung hat und hatte) erlassen worden und somit wichtig. Ich bestehe auf der sofortigen Aufhebung des Beschlusses vom 24.08.2004 des Amtsgerichts Weilheim.

Die in den „Zwangsversteigerungsverfahren“ erstellten Gutachten gehen davon aus, dass ein Bebauungsplan aufgestellt ist. Dies ist aber falsch! Weder für die Fl.-Nr. 1086 noch für die Fl.-Nr. 1088 noch für die Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe ist ein Bebauungsplan aufgestellt, und zwar bis heute nicht. Dies war auch im Januar 2005, zum Zeitpunkt der Erstellung der Gutachten, der Fall (siehe anliegende Bestaetigung der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, die mir am 27.08.2008 ausgehaendigt wurde; Anlage 1). Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist auch gar nicht möglich, weil die Flurnummern 1086, 1088 und 1088/7 (die ja noch dazu aktuell gefaelscht geführt werden) im Mühlengelaende vor Eschenlohe (die Gemeinde Eschenlohe ist der Nachbar dazu!) liegen und dort die Gemeinde Eschenlohe keine Planungshoheit hat und ihr die Kompetenz für die Aufstellung eines Bebauungsplanes fehlt. Auch existieren weder zwei Wohnhaeuser, noch ein Gasthof von 1890, noch ein Gaestehaus von 1957, noch ein Appartementhaus von 1975. Dafür gibt es keinen einzigen Bauplan! Saemtliche Gutachten sind daher gefaelscht und ich erhebe sehr wohl Einwaende dagegen, was bis jetzt vom Amtsgericht Weilheim und von Ihnen unterschlagen wurde.

Es wird unterschlagen, dass es sich hier um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe von meinem Vater handelt (siehe anliegende beide Eingaben vom 08.09.2008 – Anlage 2 und 3 - mit der bestehenden Betriebsnummer vom Hs.-Nr. 25, die meinem Vater seit Jahrzehnten zugeteilt ist, an das Amt für Landwirtschaft in Weilheim und an die LAK Franken und Oberbayern) und eine „Versteigerung“ gegen mich gar nicht möglich ist. Mein Vater Hans Georg Huber (*1942) nutzt bis heute das Haus-Nr. 25 (das Sie nicht durch die Faelschung der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ ersetzen können!). Die Flurnummern, die Sie mit 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe in der jetzigen Form (es liegen nachgewiesenermassen Flurnummernfaelschungen vor!) bezeichnen – werden landwirtschaftlich von meinem Vater genutzt, und zwar nicht nur auf dem Papier,

sondern tatsaechlich.

Selbst der Steuerbescheid von 1970 (der einen Einheitswert von 5.000.- DM ausweist), spricht davon, dass es sich bei der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ (Faelschung gegen das Haus-Nr. 25) um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt (siehe Anlage 4). Ich mache diesen Steuerbescheid zum Gegenstand meiner Beweisführung. Bei der gefaelschten „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ liegen somit weder ein Gasthof von 1890, noch ein Gaestehaus von 1957, noch ein Appartementhaus von 1975 noch zwei Wohnhaeuser vor!

Ausserdem ist es so, dass der Zuschlag entgegen § 83 Nr. 6 ZVG, § 100 III ZVG erteilt wurde. In § 83 Nr. 6 ZVG (§ 100 III ZVG nimmt darauf Bezug) heisst es, dass der Zuschlag zu versagen ist, wenn die Zwangsversteigerung oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem sonstigen Grunde unzulessig ist. Beides ist hier der Fall. Die gesamten „Zwangsversteigerungsverfahren“ beruhen nachgewiesen auf Grundbuch-, Kataster-, Urkunden-, Personenstands- und Flurnummernfaelschungen sowie auf Steuerbetrug und Rechtsbeugung. Dafür sind Sie, das Amtsgericht Weilheim, das OLG München und der Bundesgerichtshof sehr wohl verantwortlich und haftbar. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf meine bisherigen Eingaben sowie auf die bisherigen Eingaben von Hans Georg Huber, von Irene Anita Huber, von der Johann Huber OHG, von der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH und der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH (bei deren Gründung war mir das Haus-Nr. 25 nicht bekannt) vollumfaenglich Bezug.

Allein der Umstand, dass behauptet wird, dass z.B. Hans Georg Huber am Verfahren nicht beteiligt ist, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung. Hans Georg Huber hat (wie ich und wie Irene Anita Huber) wegen der gefaelschten „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ einen nichtigen „Mordverdachtsprozess“ erhalten. In der Sache selbst liegt ein rechtskraeftiger Freispruch vor. Nach rechtskraeftigem Freispruch hat man den Anspruch auf der Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001. Dies soll durch die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ vereitelt werden. Dazu sind weder Sie noch das Amtsgericht Weilheim berechtigt. Sie sind an den rechtskraeftigen Freispruch (wohlgemerkt, dass das gesamte „Mordverdachtsverfahren“ nie haette stattfinden dürfen!) gebunden und können diesen nicht rückwaerts – noch dazu als unzustandiges und befangenes Gericht - über die nichtigen „Zwangsversteigerungen“ umgehen (vgl. §§ 17a, 17 I GVG). Dazu haben Sie keine Rechtsgrundlage. Diesen Punkt haben weder Sie noch das Amtsgericht Weilheim widerlegt. Alle Befangenheitsantraege sind daher sehr wohl zulessig und begründet. Noch dazu ist Ihr Vorgehen mit den Befangenheitsantraegen rechtsmissbraeuchlich. Durch die Ablehnung der Befangenheitsantraege wollen Sie Ihre Zustaendigkeit und die des Amtsgerichts Weilheim erreichen. Dies ist wegen den vorhandenen Justizrechten des Haus-Nr. 25 weder zulessig noch möglich.

Nach § 17 I ZVG darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Schuldner als Eigentümer des Grundstücks eingetragen ist. Hier liegt nachweislich das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe vor. Laut Grundakten (und dem aktuellen gefaelschten Grundbuch) dürfte es gerade Ihnen bekannt sein, dass weder mein Grossvater Georg Huber (*1906; siehe anliegende Geburtsurkunde – bei Anlage 2-, die das Haus-Nr. 75 als Geburtshaus meines Grossvaters nachweist!) noch dessen Ehefrau Anna Katharina Huber (*1918) Eigentümer des Haus-Nr. 25 waren. Somit konnte ich nie die Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe erhalten. Als Eigentümer vom Haus-Nr. 25 bin ich nicht eingetragen. Eine Zwangsversteigerung darf daher nach § 17 I ZVG nicht stattfinden und entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Es ist rechtsmissbraeuchlich, wenn ich als Nicht-Eigentümer im falschen Grundbuch stehe und die Gerichte eine Vielzahl nichtiger Verfahren gegen mich führen, mit der sinnemaessen Begründung, ich könne mich nicht dagegen wehren, der wahre Eigentümer müsse Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben. So eine Argumentation ergibt sich gerade nicht aus der vom Landgericht München II angeführten Entscheidung RGZ 94,55. Aus den vorliegenden Grundakten iVm. dem jetzigen falschen Grundbuch („Mühlstrasse 40, Eschenlohe“) ergibt sich gerade, dass ich nicht der Eigentümer bin. Sie sind nicht berechtigt, auch nur ein einziges Verfahren gegen mich zu führen. Dasselbe gilt für das Amtsgericht Weilheim, das Oberlandesgericht München und den Bundesgerichtshof.

Die „Zwangsversteigerungen“ sind daher allesamt nichtig und daher sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos selbst von Ihnen ausser Verkehr zu ziehen!

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber)

4 Anlagen, auf deren Inhalt ich vollumfaenglich verweise

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Mitgliedsgemeinden: Eschenlohe, Großweil, Ohlstadt, Schwaigen

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass für die Grundstücke Fl.Nr. 1086, 1088 und 1088/7, 1088/5, Gemarkung Eschenlohe im Januar 2005 kein Bebauungsplan aufgestellt war bzw. wurde.



Manfred Sporer

stv. Gemeinschaftsvorsitzender.

Anlage 2:

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

8. September 2008

- per Fax -

Amt für Landwirtschaft
Krumpferstrasse 20

D-82362 Weilheim

Rinderpass nach § 30 Stammdatenblatt nach § 31 der Viehverkehrsordnung Pass-Nr. O1107743026
und Pass-Nr. O1106973567

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich ab 07.09.2008 Eigentümer des Fleckviehs mit der Ohrmarkennummer DE 09 427 14 452 (Geschlecht weiblich; Geburtsdatum 17.08.2008) mit der Pass-Nr. O1107743026 und des Fleckviehs mit der Ohrmarkennummer DE 09 427 14 446 (Geschlecht weiblich; Geburtsdatum 03.07.2008) mit der Pass-Nr. O1106973567 bin. Die Tiere gehören ab 07.09.2008 zu meinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Dieser Betrieb wird seit 1957 bei der LAK Oberbayern mit der Betriebsnummer 111-01-0220 geführt. Meine Mitgliedsnummer bei der LAK Oberbayern ist 10116538. Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 ist über das Bayerische Statistische Landesamt Landkreis Garmisch-Partenkirchen über Gemeinde Eschenlohe mit der Betriebszaehlung in der Land- und Forstwirtschaft Betriebsbogen zur Forsterhebung 1961 Stichtag 01.10.1960 über Gemeindeschlüssel Nr. 09 1 - 41 - 112 erfasst, und zwar über 36,32 ha selbstbewirtschafteter Flaechen. Über den Originalauszug aus dem erneuerten Grundsteuerekataster des Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch (ausgestellt am 18.12.1928) kann ich über meine Geburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau) direkt den Eigentumsnachweis für das Haus-Nr. 25 führen. Sie sind also gesetzlich verpflichtet, den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 über mich zu führen. Mein Vater (Georg Huber; *24.12.1906) ist laut anliegender Geburtsurkunde im Haus-Nr. 75 geboren und hat und hatte somit nie einen Anspruch auf das Haus-Nr. 25.

Hochachtungsvoll

Hans Georg Huber

(gez. Hans Georg Huber)

Anlage: Geburtsurkunde von meinem Vater Georg Huber

A. a.

Geburtsurkunde.

Jr. 14.

Eschenlohe, am 25. Dezember 19 11.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

der Ehefrau
der Ehefrau Katharina Johann Huber

wohnhaft in Eschenlohe, Hauptmannstr. 75

katholischer Religion, und zeigte an, daß von der
Katharina Huber, geborenen Fischer,
früher Ehefrau,
katholischer Religion,

wohnhaft bei ihm

zu Eschenlohe, Hauptmannstr. 75

am vier u. zwanzigsten Dezember des Jahres

tausend neunhundert vierzehn nachmittags

um sechs Viertel Uhr ein Knabe

geboren worden sei und daß das Kind
Georg
erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Johann Huber

Der Standesbeamte.

Oswald

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts

zu Eschenlohe, Regl. Bezirksamts

Garmisch gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt

Eschenlohe, am 14. September 19 11.

Der Standesbeamte.

J. A. M. Vogt



Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

8. September 2008

- per Fax -

Landwirtschaftliche Alterskasse Oberbayern
Neumarkter Strasse 35

81673 München

In Sachen
Mitgliedsnummer 10116538
Betriebsnummer 111010220

beziehe ich mich auf das Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 6. August 2008 und melde hiermit an, dass ich ab 5. September 2008 die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1100, 1101 und 1102 mit ca 2,9 ha selbst bewirtschafte. Bis zum 5. September verlange ich die lückenlose Aufklärung der Mitgliedschaft für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe mit der Betriebsnummer 111010220 und weise darauf hin, dass ich bis heute vom Freistaat Bayern, u.a. über die Gemeinde Eschenlohe und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, an der Bewirtschaftung meines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe) gehindert wurde und werde. Solange das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die Kfz GAP-A 523 und GAP-MJ 16 illegal von Amts wegen „abmeldet“, ist auch die Bewirtschaftung meines Waldes (Fl.-Nr. 831 und 1415) sowie meines Fischwassers Fl.-Nr. 1085 beeinträchtigt. Ich melde hiermit ab 5. September 2008 die Forstflaeche 10,39 ha sowie das Fischrecht Mühlbach mit 120 Arbeitstagen im Jahr an. Für das Fischrecht Mühlbach teile ich Ihnen mit, dass der Freistaat Bayern rechtswidrig und nichtig einen Teil des Mühlbaches verlegt hat und die bisherige Fl.-Nr. 1085 teilweise durch eine neuen Verlauf ersetzt hat, was rechtlich und steuerlich nicht möglich und unzulässig ist.

Die heutige Meldung erfolgt unter der Voraussetzung, dass saemtliche illegalen und nichtigen Eingriffe des Freistaats Bayern ab sofort beendet und ausser Verkehr gezogen werden.

Hierzu zaehlen auch die gesamten illegalen „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim. Insbesondere zaehlt hierzu auch der Beschluss des Amtsgerichts D-82362 Weilheim vom 05.10.2006 mit Aktenzeichen K 157/O4 betreff Land- und forstwirtschaftlicher Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern, Neumarkter Strasse 35, 81673 München gegen Christian Georg Huber, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes wegen Zwangsversteigerung. Mit diesem Beschluss vom 05.10.2006 beteiligen Sie sich also nachweislich mit einer nicht existenten Hauptforderung iHv. EURO 2.595,92 an den nichtigen „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 des befangenen, unzustandigen Amtsgericht D-82362 Weilheim, gegen Christian Georg Huber. Sie haben naemlich null Forderung gegen Christian Georg Huber und können auch nicht mit „Bescheid“ vom 09.02.2005 an Herrn Christian Georg Huber, Aichacher Str. 19 in 86529 Schrobenhausen unter Zugrundelegung von fingierten Einnahmen zum Lebensunterhalt (ab 01.01.2005) iHv. EURO 1.811,25 Forderungen konstruieren. Christian Georg Huber verlor durch den Freistaat Bayern über das unzustandige Amtsgericht München durch Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig ab 15.08.2001 saemtliche Einnahmen aus dem Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“. Christian Georg Huber wusste 2001 nicht, dass es sich um einen Schwarzbau handelt. Dieser Schwarzbau ist nachweislich nicht auf sein Betreiben errichtet worden. Christian Georg Huber war bei der Errichtung des Schwarzbaus im Jahre 1966 noch gar nicht geboren. Wenn nun der Freistaat Bayern seit Jahrzehnten diesen Schwarzbau, u.a. über die Gemeinde Eschenlohe, das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und vor allen Dingen über die LSV Franken und Oberbayern abwickelt, so ist Ihr Bescheid vom 05.02.2005 an Christian Georg Huber der direkte Nachweis. Christian Georg Huber hat nachweislich ab 15.08.2001 keinerlei Einnahmen und Sie unterstellen ihm ab 01.01.2005 monatlich Einnahmen iHv. EURO 1.811,25. Ein Skandal sondergleichen! Ich verweise ausdrücklich auf die Nichtigkeit Ihres

Verhaltens nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 der Abgabenordnung. Besonders hebe ich die Nichtigkeit nach § 125 II Nr. 3 AO (Sittenwidrigkeit) – hervor. Sie beteiligen sich als LSV Franken und Oberbayern mit sittenwidrigen und nichtigen Bescheiden an kriminellen und steuerbetrügerischen „Zwangsversteigerungen“ des Amtsgerichts Weilheim unter K 157/O4 – K 159/O4. Ich verweise hier auf den Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen vom 25. Juli 1970 unter Aktenzeichen 119/1/1/20 vom 25. Juni 1970 an Herrn Georg Huber sen. in „8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40“. Der Einheitswertbescheid für den landwirtschaftlichen Betrieb in „Eschenlohe, Mühlstrasse 40“ wird zum 1. Januar 1970 auf DM 5.000,00 festgesetzt. Darin enthalten ist ein Gemeinderecht mit DM 500,00. Wie kommen Sie als land- und forstwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern dazu, sich an einer „Zwangsversteigerung“ des unzuständigen Amtsgerichts Weilheim in Oberbayern zu beteiligen, obwohl nachweislich bis heute ein Einheitswert von DM 5.000.- (mit einem Gemeinderecht) vorliegt. Die nichtigen „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim richten sich nachweislich gegen zwei Wohnhaeuser, gegen einen Gasthof von 1890, gegen ein Gaestehaus von 1957 und gegen ein Appartementhaus von 1975. Für diese Objekte gibt es keinen einzigen Plan und all diese Objekte existieren auf den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe nicht. Es steht das Haus-Nr. 25 (Bauernwohnhaus mit Stall und Tenne mit einem Schwarzbau von 1966 im hinteren Teil) auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Dies ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb (mein Eigentum). Die Fl.-Nr. 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe sind unbebaut. Sie beteiligen sich nachgewiesenermassen an einem Staatsbetrug.

Ich weise hiermit darauf hin, dass weder

- 1.) Wüstenrot Bausparkasse AG
- 2.) Frau Mooser Gabriele
- 3.) Frau Haenle Margarethe
- 4.) Herr Mooser Florian
- 5.) Herr Rolf Bossi
- 6.) der Freistaat Bayern
- 7.) das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

und Sie keine einzige Forderung gegen Christian Georg Huber haben. Bis heute ist für die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe kein Baugebiet ausgewiesen. Die Nutzung ist bis heute rein landwirtschaftlich. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist auch gar nicht möglich, da es sich bei den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe um Flaechen im Mühlengelaeende vor Eschenlohe handelt und die Mühle vor Eschenlohe bekanntlich der Nachbar der Gemeinde Eschenlohe ist. Die Gemeinde Eschenlohe hat keine Planungshoheit. Die Planungshoheit liegt einzig und allein bei mir und ich beanspruche meinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 (mit allem was dazugehört).

Christian Georg Huber hat seit 14./15.08.2001, wegen der politischen Verfolgung, Forderungen gegen Sie und gegen die vorher aufgeführten Personen/Institutionen (siehe obige sieben Punkte) über das Reichsrecht des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaeende vor Eschenlohe. Ziehen Sie selbst Ihre kriminellen und nichtigen Bescheide sowie die nichtigen „Zwangsversteigerungen“, u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim zurück und rücken Sie saemtliche Bescheide ab 1957 heraus. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet.

Sie dürfen gegen Christian Georg Huber (meinen Sohn) keinen Bescheid erlassen, sondern ausschliesslich über mich über das Haus-Nr.25 (meinem Betrieb) und auch dann nur, wenn Sie gewaehrleisten, dass ich meinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb insgesamt – ohne Störungen/Beeintraechtungen und ohne nichtige Verfahren (s.o.) - betreiben kann. Christian Georg Huber ist über mich über den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaeende vor Eschenlohe ordnungsgemaess von Ihnen mitzuversichern, sobald Sie endlich dafür sorgen, dass der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 korrekt (ohne Eingriffe) bewirtschaftet werden kann. Sie sind zur Erfüllung meiner Forderungen verpflichtet!

Hochachtungsvoll


(gez. Hans Georg Huber)

Garmisch-Partenkirchen

Finanzamt
 Gemeinde Eschenlohe
 Aktenzeichen 119/11/80

(Bitte bei allen Eingaben angeben)

Garmisch-Partenkirchen 25. Juni 1970₁₉₆

Fernsprecher: 3491/93
 Sprechstunden: 8-12 Uhr

Einheitswertbescheid und Grundsteuermeßbescheid

Kenn
Georg Küber s.u.

8116 Eschenlohe
Mühlstr. 40

Wert — Art — Zurechnungs — Fortschreibung —
 Nachfeststellung

Fortschreibungs — Neu — Nach — Veranlagung

A. Einheitswertfeststellung

1. Der Einheitswert für den leeren Betrieb an Eschenlohe Mühlstr. 40
 ausschließlich des beim Betrieb vorhandenen Grundbesitzes, der — Mietwohnzwecken — gewerblichen Zwecken — dient
 wird zum 1. Januar 1967 auf 5.100,- DM festgestellt.

Grund: Flächenabgabe durch Überlassungen

2. a) Eigentümer des Betriebes (bei Zurechnungsfortschreibung auch bish. Eigentümer angeben):

Name und Anschrift	Bruchteil	Anteil DM	Name und Anschrift	Bruchteil	Anteil DM
<u>Küber Georg s.u. Eschenlohe</u> <u>Mühlstr. 40</u>	<u>1/1</u>	<u>5.100,-</u>			

b) Im Falle der Verpachtung des Betriebes: Anteil des Verpächters DM (abger.) Anteil des Pächters DM (abger.)
 Bei mehreren Eigentümern: Dieser Bescheid ergeht an Sie mit Wirkung für und gegen alle Mitberechtigten

3. Der Betrieb ist ein — kein — zu — Anteil Betriebsgrundstück und gehört zum gewerblichen Betrieb

4. Ermittlung des Einheitswertes:

a) Bewertung im Regelfall:	landw. gen. Fläche	<u>2,3648</u> ha	<u>680,-</u> DM (ha-Satz)	<u>1.602,-</u> DM
	forstw. gen. Fläche	<u>2,4210</u> ha	<u>340,-</u> DM (ha-Satz)	<u>825,-</u> DM
			<u>.....</u> DM (ha-Satz)	<u>.....</u> DM
ergibt				<u>4.518,-</u> DM
Abzuschlag — Zuschlag	wegen <u>Gemeindericht (wie bisher)</u>			<u>1.000,-</u> DM
ergibt				<u>5.018,-</u> DM
festgestellter Einheitswert			(abgerundet)	<u>5.100,-</u> DM

b) Mindestbewertung:

aa) Wohnungswert	DM (Jahresrohrente) X	(Vervielfältiger)	DM
bb) Wirtschaftswert	landw. gen. Fl. ha X	DM (ha-Satz)	DM
	abzugi. 20 v. H. für Wohnräume	DM	DM
	forstw. gen. Fl. ha X	DM (ha-Satz)	DM
 ha X	DM (ha-Satz)	DM
ergibt			DM
Abzuschlag — Zuschlag	wegen		DM
ergibt			DM
festgestellter Einheitswert			DM

B. Grundsteuermeßbetragsveranlagung

1. Der Einheitswert beträgt nicht mehr als 10 000 DM
 8 v. T. von 5.600,- DM = 40,- DM
2. Der Einheitswert beträgt mehr als 10 000 DM
 10 v. T. von DM = DM
 davon abzuziehen für die ersten 10 000 DM des Einheitswertes 20,- DM
3. Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. 9. 1965 (BStBl 1965 I S. 604)
 Neugeschaffene steuerbegünstigte Wohnungen und Räume
 Begünstigt sind:
 vom 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19.....
 vom 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19.....
 festgesetzter Grundsteuermeßbetrag 40,- DM
61,60 DM
4. Bisheriger Grundsteuermeßbetrag

5. Zerlegung

Gemäß Abschnitt 92 Absatz 2 der Grundsteuerrichtlinien vom 10. April 1954 sind die Grundsteuermeßbeträge landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Ausmäckerflächen, die innerhalb einer Gemeinde 15 ha übersteigen, zu zerlegen.

Der Betrieb erstreckt sich auf die nachstehend bezeichneten Gemeinden mit Ausmäckerflächen von mehr als 15 ha. Der Steuermeßbetrag ist daher nach dem Verhältnis der auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Teile des Einheitswerts zu zerlegen (§ 36 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung). Es entfallen

auf die Gemeinde	von der Gesamtfläche ein Teil von ha	vom gesamten Einheitswert ein Teil von DM	vom gesamten Steuermeßbetrag ein Teil von DM	von dem bisherigen gesamten Steuermeßbetrag entfallen ein Teil von DM

6. Die Gemeinde erhebt die Grundsteuer nach dem neuen Meßbetrag. Sie erteilt Ihnen darüber einen Grundsteuerbescheid. Der mit diesem Bescheid festgesetzte Grundsteuermeßbetrag gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Feststellungs- bzw. Festsetzungszeitpunkt beginnt. Die Bestimmungen über die Verjährung des Grundsteueranspruchs der Gemeinde (§§ 143-149 der Reichsabgabenordnung) bleiben hiervon unberührt. ~~Die Grundsteuer ist nicht an die Finanzkasse, sondern an die Gemeinde zu zahlen.~~
7. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen einer gewährten Grundsteuerbefreiung (Grundsteuervergünstigung) für den ganzen Steuergegenstand oder für einen Teil des Steuergegenstandes dem Finanzamt binnen drei Monaten anzuzeigen (§ 165e Abs. 3 der Reichsabgabenordnung).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Bescheide **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Einwendungen gegen Entscheidungen in diesem Feststellungsbescheid können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden. Ein Bescheid, dem die in diesem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen zugrunde gelegt werden, kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebene oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde nicht aufgehalten.

